

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 11 - 12

Begriff der pacta dotalia. Form der Schenkung unter
Brautleuten nach bayerischem Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Da nämlich die Verordnung von 1804, wie bemerkt, gleichzeitig auch die Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einführt, so wurde in jenen Gebietstheilen mit dem Erlasse dieser Verordnung gleichzeitig auch das streitige forum des preuß. Landrechtes, welches außerdem allerdings neben dem fraglichen Gerichtsstandsprivilegium fortbestanden hätte, aufgehoben und durch das nicht streitige ersetzt. Dieses letztere unterliegt daher hier seit dem Erlasse des Ger.=Verf.=Ges. von 1861 ganz demselben Schicksale, wie in den sonstigen fränkischen Gebieten, für welche die bayerische Verordnung von 1804 erlassen wurde. — Deshalb erscheint auch jetzt das durch die Verord. vom 2. Mai 1804 herbeigeführte, sachliche Gerichtsstandsprivilegium an allen Orten aufgehoben.

Dr. Seiß.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Begriff der pacta dotalia. Form der Schenkung unter Brautleuten nach bayerischem Rechte.

Am 12. August 1852 versprach Johanna J. dem G. F. in einer vor fünf Zeugen errichteten

ten Gerichtsstandsprivilegien, welche als solche nur wieder allen Staatsangehörigen gleichmäßig zu Gute kommen. Im Gegentheile haben die Organisationsgesetze seit 1848 solche sachliche Privilegien sogar neu eingeführt. — Daher hat auch Edel im Komm. zum BGB. von 1861 unter Art. 76 (und zwar, wie die Subsumtion der Frage unter Art. 76, nicht unter Art. 18 des BGB. zu beweisen scheint, nur unter der Voraussetzung der streitigen Natur der Ehekonsenssupplirung) für diese Supplirung den sachlich bevorzugten Gerichtsstand vor den betr. fränkischen Appellationsgerichten ebenso fortbestehend erklärt, wie das sachlich bevorzugte forum der Kläger auf Schadensersatz bei öffentlichen Aufständen nach dem Gesetze vom 12. März 1850 u. s. f.

Urkunde für den Fall, daß sie vor ihm mit Tod abgehen sollte, die Summe von 10,000 fl. als eine Schenkung unter Lebenden und verzichtete ausdrücklich auf den Widerruf. Nach einigen Monaten ehelichten sich die Kontrahenten, die in jener Urkunde eine hierauf gerichtete Absicht oder ein etwa eingegangenes Verlöbniß in keiner Weise kund gegeben hatten. Einige Jahre nachher wurde auf Antrag der Frau die Ehe wegen Ehebruchs des Mannes von den geistlichen Gerichten geschieden. Hierauf trat Johanna F. gegen den geschiedenen Mann vor dem zuständigen Civilgerichte klagend auf, widerrief das Schenkungsversprechen ausdrücklich und forderte auf den Grund dieses Widerrufs, so wie aus anderen Gründen die Zurückstellung der Schenkungsurkunde.

Ueber einen dieser Gründe, die vermeintliche Nichtigkeit des Vertrages wegen Mangels der vom Gesetze dafür vorgeschriebenen Form, sagen die Entscheidungsgründe des oberstrichterlichen Erkenntnisses:

Die Klägerin will den Vertrag vom 12. August 1852 als nichtig behandelt wissen, weil derselbe unter Brautpersonen über einen Vermögensgegenstand geschlossen worden, mithin ein Ehevertrag (*pactum dotalitium*, bayer. RM. Thl. I Kap. VI §. 29) sei, und vermöge dieser Bestimmung und Eigenschaft der Errichtung vor der Obrigkeit oder der siegelmäßigen Fertigung bedurft hätte, während doch demselben die eine wie die andere Form abgehe.

Allein obgleich der Inhalt der *pacta nuptialia*, wie sie statt *pacta dotalia* nach den Anmerkungen z. a. D. Nr. 1 genannt werden sollten, gar mannigfaltig sein kann, so fällt doch im Sinne des Gesetzes unter den Begriff „Ehevertrag“ nur diejenige unter Brautpersonen über einen Vermögensgegenstand getroffene Uebereinkunft, welche ein sogenanntes *Illatum* betrifft.

Schenkungen zu Mahlschlag (*arrha sponsali-*